TITELSCHUTZ ANZEIGER



Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Landgericht Köln: LinkedIn muss Falschbehauptungen von Nutzern löschen



Fake News, üble Nachrede, Cyber-Mobbing – das sind einige der negativen Begleitumstände der digitalen Welt, die vor allem im Zusammenhang mit Plattformen wie Facebook, Instagram, YouTube oder Twitter des Öfteren Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen sind. Doch auch die B2B-Plattformen wie **Xing** oder **LinkedIn** sind nicht gefeit gegen diese Probleme.

So hat die Kölner Kanzlei Höcker einen Manager gegen LinkedIn vertreten und beim Landgericht Köln ein Urteil erstritten, dass noch nicht rechtskräftig ist, aber einen "wegweisenden Charakter" mit sich bringt.

Das Landgericht Köln hat entschieden, dass die Microsoft-Tochter LinkedIn an die deutschen Prüfungspflichten gebunden ist und Falschbehauptungen von Nutzern löschen muss (Urteil vom 16. Nov. 2021 – Az.: 28O 372/21). Das Landge-

richt Köln hat LinkedIn die Verbreitung der Berichterstattungen über die angebliche Gewalttat mit einstweiliger Verfügung vom 16.11.2021verboten.

Zum Fall teilt Höcker mit: "Ein deutscher Manager wurde auf LinkedIn fälschlich beschuldigt, seine Ex-Freundin verprügelt zu haben. Zudem wurde verschwiegen, dass das entsprechende Strafverfahren noch gar nicht abgeschlossen ist. Schon die Namensnennung des Managers in dem LinkedIn Beitrag war aufgrund der Pranger-Wirkung unzulässig."

LinkedIn wurde von Höcker zum Löschen der Beiträge aufgefordert und die Reaktion der B2B-Plattform beschreibt Höcker folgendermaßen: "Daraufhin meldete sich die Plattform mit einer Reaktion in Form eines offensichtlichen Textbausteins ohne jeden konkreten Bezug zum Fall. LinkedIn weigerte sich, die Sache zu überprüfen, da man Beiträge der Mitglieder grundsätzlich nicht kontrolliere. LinkedIn vertrat die steile These, man sei für Inhalte seiner Nutzer selbst dann nicht verantwortlich, wenn es sich dabei angeblich um eine Verleumdung handelt. Wenig hilfreich schlug LinkedIn vor, man möge sich doch direkt mit den Personen auseinandersetzen, die die Inhalte veröffentlicht haben. Man könne diese ja verklagen."

Die Erkenntnis bei Höcker: "Entweder ist LinkedIn die deutsche Rechtsprechung nicht bekannt oder aber man ignoriert sie dort bewusst: Nach der Rechtsprechung Reagiert der Verfasser nicht oder entkräftet er die Vorwürfe nicht, dann ist der beanstandete Beitrag bei einer erkennbaren Rechtsverletzung zu löschen. LinkedIn ignoriert diese Pflichten."

Höcker-Partner **Dr. Carsten Brennecke**: "LinkedIn ignoriert deutsches Recht. Das ist arrogant, aber nicht untypisch für US-Plattformen,



Dr. Carsten Brennecke geht erfolgreich gegen die US-Plattform LinkedIn vor _ Foto: Höcker Rechtsanwälte

des Bundesgerichtshofs sind Betreiber sozialer Netzwerke – und damit auch LinkedIn – im Falle einer Beanstandung eines rechtwidrigen Beitrags auf ihrer Plattform verpflichtet, ein Prüfungsverfahren einzuleiten. Der Betreiber des Netzwerkes hat den Verfasser mit der Beanstandung des Beitrags zu konfrontieren. die schlicht keine Lust haben, sich mit den Rechtsordnungen all der Länder auseinanderzusetzen, in denen sie tätig sind. Das müssen sie aber. Jedenfalls in Deutschland. Dies hat das Landgericht Köln nun bestätigt." (ps)



Die 15 neuen Titel

 \mathbf{C}

CRUSADE

D

Die Abrechnung der Woche Die Abrechnung des Jahres Die Abrechnung des Monats

K

KREUZZUG

L

Lokalzeit MordOrte

M

Maximilian & Carlota

Maximilian: Kaiser von Mexico

Maximillian and Carlota, dreams of greatness Maximillian and Carlota, dreams of power

Maximillian, dreams of greatness Maximillian, dreams of power R

Radl-Glück!

S

Sprachlos in Irland

Т

Tierische Helden – Mein Partner auf 4 Pfoten

Dr. Wolfgang Kreißig erneut zum DLM-Vorsitzenden gewählt



Dr. Wolfgang Kreißig ist als DLM-Präsident für weitere zwei Jahre im Amt bestätigt worden.

Mit dem neuen Medienstaatsvertrag (MStV) haben die Medienanstalten neue

Aufsichtsbereiche bekommen, um die Meinungsund Medien-Vielfalt in der konvergenten Medien-Welt sicherzustellen. Daraus grundlegende resultieren systematische und rechtliche Veränderungen für die Medien-Regulierung in Deutschland. Entsprechend sind auch die Aufsichtsstrukturen den erweiterten Aufgaben angepasst worden. Um weiterhin eine nachhaltige Steuerung der Veränderungsprozesse gewährleisten, wählte die Gesamtkonferenz der Medienanstalten (GK) den aktuellen Vorsitzenden Dr. Wolfgang Kreißig, Präsi-

dent der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK) für weitere zwei Jahre an die Spitze der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) und der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK). Der 50-jährige Jurist, der seit April 2017 die LfK in Stuttgart führt, startete seine erste Amtsperiode als DLM-Präsident am 1. Januar 2020.

Stellvertretende DLM-Vorsitzenden sind die beiden Koordinatoren der Fachausschüsse, **Dr. Thorsten Schmiege** (Präsident der BLM) sowie **Christian**

Krebs (Direktor der NLM), der **Joachim Becker** (Direktor der LPR Hessen) zum 1. Januar 2022 nachfolgen wird.

Für zwei weitere Jahre wurden auch die Beauftragten für Europa, Haushalt und Medienkompetenz bestätigt. Die Arbeit wird durch die Amtsinhaber **Dr. Tobias Schmid** (Direktor der Landesmedienanstalt für Medien NRW), **Martin Heine** (Direktor der Medienanstalt Sachsen-Anhalt) und **Jochen Fasco** (Direktor der Thüringer Landesmedienanstalt) fortgesetzt. (ps)



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sprachlos in Irland KREUZZUG CRUSADE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

Odeon Fiction GmbH Taunusstraße 21-23, 80807 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Lokalzeit MordOrte

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline-und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Radl-Glück!

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause, Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Über 74.000

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

www titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Tierische Helden – Mein Partner auf 4 Pfoten

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Maximilian: Kaiser von Mexico
Maximilian & Carlota
Maximillian, dreams of power
Maximillian, dreams of greatness
Maximillian and Carlota, dreams of power
Maximillian and Carlota, dreams of
greatness

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Widenmayerstraße 4, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Abrechnung des Jahres Die Abrechnung des Monats Die Abrechnung der Woche

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Onlinedienste, Onlinemedien, elektronische und digitale Medien.

Streamwork Produktion GmbH Rothenbaumchaussee 91, 20148 Hamburg



Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)

moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF

monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400 Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,

Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,

Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.

(Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,

jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11

vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49 BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228 Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH

Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-

Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke sowie Personalien und Veranstaltungen aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich mit frischen Marken-News.

Der markenartikel zwitschert auch. Folgen Sie uns @markenartikler